

# STELLUNGNAHME

## zum Schulorganisationsgesetz, Schulunterrichtsgesetz u.a., Änderung

Wien, am 07.04.2020

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

### Allgemein:

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) durch die Republik Österreich hat sich Österreich zum Aufbau einer inklusiven Gesellschaft verpflichtet.

Art. 24 UN-BRK fordert die Einrichtung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen sowie lebenslanges Lernen. Dieses inklusive Bildungssystem müssen Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit Kindern ohne Behinderungen besuchen können, damit Menschen mit Behinderungen zur tatsächlichen Teilhabe an einer inklusiven Gesellschaft befähigt werden.

Mit der Realisierung eines inklusiven Bildungssystems würden auch Sondereinrichtungen und Sondergruppen, die einhergehen mit Separation und Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen, obsolet werden.

Auch im Regierungsprogramm 2020 – 2024 ist festgehalten, dass Kinder mit Behinderungen bestmöglich in den Regelunterricht einbezogen werden müssen.

## **Zum konkreten Entwurf:**

### **Zum Schulorganisationsgesetz (SchOG):**

Um das Ziel aus dem Regierungsprogramm zu erreichen, ersucht der Österreichische Behindertenrat im SchOG einen Phasenplan zu verankern, der sicherstellt, dass die bestehenden Sonderschulen in den nächsten Jahren in inklusive Schulen, die allen Kindern mit und ohne Behinderungen chancengleich offenstehen, transformiert werden.

Weiters sind zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems auch die in § 8h SchOG verankerten Deutschförderklassen, wegen ihrer exkludierenden Wirkung, wieder aus dem Gesetz zu streichen.

### **Zum Schulunterrichtsgesetz (SchUG):**

Der Österreichische Behindertenrat begrüßt ausdrücklich, dass in § 4 SchUG die Möglichkeit für zusätzliche passgenaue Fördermaßnahmen geschaffen wird.

In dem Zusammenhang muss jedoch die besondere Situation von gehörlosen, hochgradig schwerhörigen und taubblinden Kindern, deren Muttersprache die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) ist, beachtet werden. Sie benötigen nämlich ausreichend bimodal-bilinguale Sprachförderung in ÖGS und Deutsch, um am Bildungssystem voll teilhaben zu können.

Daher ersucht der Österreichische Behindertenrat ÖGS als Unterrichtssprache in § 16 SchUG aufzunehmen.

Gerne erklärt sich der Österreichische Behindertenrat dazu bereit, die Errichtung eines inklusiven Bildungssystems in partizipativer Weise unter Einbringung seiner Expertise zu unterstützen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner